

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
abgeänderte Verfassung des Kantons Solothurn.

(Vom 1. Juli 1868.)

Tit. I

Der Kantonsrath des Standes Solothurn hat unterm 24. November 1867 einige Abänderungen der dortigen Staatsverfassung vom 1. Juni 1856 beschlossen, die vom Volke in seiner Abstimmung vom 29. Dezember gleichen Jahres mit 5975 gegen 4538 Stimmen, also mit einem Mehr von 1437 Stimmen angenommen worden sind.

Mit Zuschrift vom 8. Januar abhin hat der Regierungsrath des Kantons Solothurn uns diese Abänderungen zur Kenntniß gebracht und dabei den Wunsch ausgesprochen, wir möchten dieselben der hohen Bundesversammlung bei deren nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorlegen.

In Nachachtung des Art. 90, Ziff. 3, und des Art. 74, Ziff. 7 der Bundesverfassung legen wir Ihnen diese Abänderungen vor und begleiten dieselben übungsgemäß mit einem kurzen Bericht und unsern Anträgen.

Nur die §§ 18 und 24 geben uns zu Aussezungen Anlaß; die übrigen Abänderungen bieten nicht Stoff zu Bemerkungen und können unbeanstandet genehmigt werden.

Anbelangend den Paragraph 18 ist Folgendes zu bemerken :

Der unverändert beibehaltene vorausgehende § 17 sagt :

„Jeder Stimmberechtigte ist gehalten, an Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen und Kantonsangelegenheiten Theil zu nehmen.“

Im darauf folgenden § 18 ist das letzte Lemma : „Wer nicht Bürger oder Niedergelassener der Wohngemeinde ist, hat sich über einen Aufenthalt von vier Wochen in derselben auszuweisen,“ dahin umgeändert worden, daß ein Aufenthalt von sechs Monaten vor dem Abstimmungstage verlangt wird.

Was nun die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen anbelangt, so sind bezüglich der Stimmsfähigkeit die Artikel 42 und 63 der Bundesverfassung maßgebend. Der erstere bestimmt, daß jeder Kantonsbürger auch Schweizerbürger sei, und der letztere, daß jeder Schweizer stimmberechtigt ist, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Es kommen dann noch in Betracht die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes :

„Art. 4. Die Wähler üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

„Als ihr Wohnsitz gilt der Ort, an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.“

Die gleichen Grundsätze kommen auch bei den eidgenössischen Abstimmungen in Anwendung.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Kantonsbehörden bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an die Ausübung des schweizerischen Stimmrechtes keine weiteren erschwerenden Bedingungen knüpfen können; einzig ist ihnen gestattet, Solche davon fern zu halten, die nach der Kantonsgesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Der umgeänderte § 18 geht aber viel weiter; er bestimmt, daß wer nicht Bürger oder Niedergelassener der Wohngemeinde ist, sich vor dem Abstimmungstage über einen Aufenthalt von sechs Monaten in derselben auszuweisen habe. Wenn also z. B. ein Schweizerbürger aus einem andern Kanton an einem eidgenössischen Wahl- oder Abstimmungstage schon seit fünf Monaten, mit gehörigen Ausweisschriften versehen, in einer solothurnischen Gemeinde als Aufenthalter Wohnsitz hat, so würde er nach Vorschrift der zitierten Bestimmung an der Gemeindeversammlung nicht zugelassen. Dies ist aber offenbar nicht zulässig. Ein solothurnischer Aufenthalter kann sich gegen eine solche Beschränkung allfällig dadurch helfen, daß er bei dem Eintritt eidge-

nössischer Wahlen oder Abstimmungen in seine Heimatgemeinde geht, wo man ihn, mit Rücksicht auf die Verfassungsbestimmung, wahrscheinlich sein Stimmrecht ausüben lassen würde. Ein Schweizer aus einem andern, namentlich aus einem fern gelegenen Kantone, würde aber faktisch von einer Stimmabgabe ausgeschlossen.

Man kann einwenden, schon die Verfassung von 1856 habe einen solchen Termin für die Aufenthalter verlangt, der damals unbeanstandet genehmigt worden sei; wenn aber im Prinzip die Zulassung eines solchen Termins erlaubt sei, so könne die größere oder geringere Dauer desselben zu keiner begründeten Aussetzung Anlaß geben. Auf eine solche Einwendung müßten wir Folgendes antworten:

Das Wahl- und Abstimmungsrecht der Aufenthalter ist bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen nicht an irgend welchen längern oder kürzern Aufenthalt geknüpft. Der Niedergelassene erhält es mit dem Tage der Niederlassung. Wenn dagegen bei bloßen Aufenthaltern den Kantonen gestattet sein muß, zu konstatiren, daß der Betreffende sich über einen wirklichen und ernstgemeinten längern Aufenthalt ausweisen müsse, um das System von ambulanten Wählern auszuschließen, so muß hierin doch eine gewisse Grenze gezogen werden, sonst können durch lange Termine die Kantone das schweizerische Wahl- und Stimmrecht einer großen Anzahl von Aufenthaltern geradezu illusorisch machen. Die ambulanten Wähler werden überhaupt in eidgenössischen Angelegenheiten nicht so leicht vorkommen.

Wenn die Bundesverfassung für die Ausübung des schweizerischen Stimmrechts der Aufenthalter gar keinen Termin kennt, so können die eidgenössischen Behörden nicht zugeben, daß die Kantone längere Zeitfristen in ihre Verfassungen aufnehmen, als zum Fernhalten von allfälligen Mißbräuchen nöthig ist. Die alte Verfassung von Solothurn hatte vier Wochen angesetzt, was vollkommen genügt, während sechs Monate für einen, der vielleicht schon in den ersten Tagen seiner Anwesenheit sich über seine Absichten genügend ausgewiesen hat, zu lange ist. Wird dieser neue Termin nicht genehmigt, so bleibt die alte gut geheißene Bestimmung in Kraft, wogegen wir nichts einwenden wollen, obwohl eigentlich in den eidgenössischen Vorschriften gar kein Termin vorgeschrieben ist, und der Ausweis über wirklichen ordentlichen Wohnsitz zu jeder Zeit genügen sollte. Für die Wichtigkeit unserer prinzipiellen Anschauungen können wir uns außer den zitierten gesetzlichen Bestimmungen auf frühere Verhandlungen bei Anlaß von Verfassungsgenehmigungen berufen.

Wir erachten daher, die Abänderung des letzten Lemma von § 18 solle nicht genehmigt werden.

Was dann den § 24 betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Dieser Artikel handelt von der Stimmberechtigung bei den Wahlen in den Großen Rath. Während die Verfassung von 1856 in Uebereinstimmung mit dem Art. 42 der Bundesverfassung nebst den im Kanton wohnenden Kantonsbürgern nur die niedergelassenen außerkantonalen Schweizerbürger zu den Wahlverhandlungen zuließ, dehnt die abgeänderte Verfassung die Stimmberechtigung auch auf alle im Kanton wohnenden Schweizerbürger aus, d. h. auch auf die bloßen Aufenthalter. Gegen diese liberale Ausdehnung läßt sich nichts einwenden; dieselbe ist vielmehr als ein Fortschritt im eidgenössischen Leben zu begrüßen.

Auf den ersten Blick scheinen aber die nachfolgenden Bedingungen über Ausübung des Stimmrechtes sich gegen die Gleichheit zu verstoßen. Es wird nämlich verfügt: „Wer nicht Bürger oder Niedergelassener der Wohngemeinde ist, hat sich vor dem Abstimmungstage über einen Aufenthalt von sechs Monaten in derselben auszuweisen, von der Einlegung der Auschriften über seine Stimmberechtigung an gerechnet. Der Ausweis, welchen Kantonsbürger über ihren Aufenthalt zu leisten haben, beschränkt sich auf vier Wochen; inzwischen behält er die Stimmberechtigung in seiner frühern Wohngemeinde.“

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Nach Art. 42 der Bundesverfassung sind die Kantone für kantonale Wahlen nur verpflichtet, die im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger zum Stimmrecht zuzulassen, nicht aber die bloßen Aufenthalter; ja sie können selbst für die Niedergelassenen eine Dauer, die sich aber nicht über zwei Jahre ausdehnen darf, festsetzen, nach deren Ablauf die Stimmberechtigung erst eintritt.

Wenn nun Solothurn den Niedergelassenen sofort mit der Erwerbung der Niederlassung die Stimmberechtigung für kantonale Wahlen einräumt und den Aufenthaltern dieses Recht, welches es ihnen gar nicht geben müßte, ebenfalls einräumt, so darf es ganz gut die Forderung daran knüpfen, daß ein solcher vor dem Abstimmungstage sechs Monate in der Wohngemeinde sich aufgehalten haben müsse. Wer in einer Sache gar kein Recht beanspruchen darf, kann sich nicht beklagen, wenn ihm dieses Recht doch eingeräumt wird, er aber gewisse Vorbedingungen erfüllen muß, die derjenige (der Kantonsbürger), dem dieses Recht eo ipso zusteht, nicht in gleichem Maße zu erfüllen verpflichtet ist. Gestützt auf diese Erörterungen erachten wir, es lasse sich auf dem bundesrechtlichen Standpunkte gegen diese Bestimmung keine Einwendung machen.

Wir schlagen Ihnen daher den nachstehenden Beschluß vor, und erneuern Ihnen, *Hochw.*, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung einiger Abänderungen der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, vom 24. November 1867.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Beschlusses des Kantonsrathes von Solothurn, betreffend die Abänderung der §§ 8, 9, 11, 12, 16, 18, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 48 und 49 der dortigen Kantonsverfassung, vom 1. Juni 1856,

in Erwägung:

daß die Abänderung des § 18, letztes Lemma, den Vorschriften der Bundesverfassung, so weit dadurch eidgenössische Wahlen und Abstimmungen betroffen werden, widerspricht;

daß die übrigen Abänderungen in ihrem Inhalte mit der Verfassung und den Gesetzen des Bundes nicht im Widerspruche stehen;

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die abgeänderte
Verfassung des Kantons Solothurn. (Vom 1. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1868
Date	
Data	
Seite	39-43
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 855

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.